

Elektronisch an:

Frau  
Mag. Maria Amon  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/14/055/Su/BB  
DI Dr. Marko Susnik

Durchwahl  
4393

Datum  
26.2.2014

**Angebot: Informationsfolder Biozide & Pflanzenschutzmittel**

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Amon!

Vielen Dank für die Übermittlung der Information zum BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014. Zu diesem nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Das vorliegende Konzept steht im groben Widerspruch zum Verhandlungsergebnis des BiozidprodukteG. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass Aspekte wie z.B. „Dienstleistungen der Behörde sollen durch einen Overhead abgedeckt werden“ oder Monitoring klar durch die Erläuterungen zum BiozidprodukteG nicht durch Gebühren gedeckt werden sollen und sind damit abzulehnen. In den Erläuterungen auf Seite 22, letzter Absatz ist festgehalten:

*„Wesentlich für die Einhebung der Gebühren ist der Umstand, dass eine Amtshandlung auf Veranlassung und im Interesse eines Beteiligten vorgenommen wird. Es wird demnach vor allem darauf ankommen, dass die durch antragsgebundene Verfahren ausgelösten Aktivitäten der Behörde, die gerade im Zuge der Wirkstoffbewertung einen beträchtlichen Umfang ausmachen können, durch Gebühreneinnahmen bedeckt werden können. In Anbetracht der möglichen Höhe dieser Gebühren, wird aber auch darauf zu achten sein, dass die Behörde möglichst verwaltungsökonomisch agiert und keine internen Formalismen geschaffen werden, die zu Aufwendungen führen, für die keine Gebühren statthaft wären. Als interner Vorgang wäre es beispielsweise zu betrachten, wenn die Behörde eines Mitgliedstaates Unterlagen, die gemäß den Anforderungen der Biozidprodukteverordnung eingereicht worden sind, für rein behördeninterne Zwecke - etwa zum Datenaustausch mit der Agentur oder um den Gremien in der Agentur übliche Formate vorlegen zu können - bearbeiten müsste, wenn es keine Verpflichtung gibt, dass der Antragsteller bereits das intern übliche Format bei der Einreichung zu berücksichtigen gehabt hätte.“*

Darüber hinaus ist es uns unerklärlich, warum die österreichischen Behörden finanzielle Lasten für Aufgaben, die konkret ihnen durch EU-Recht übertragen wurden, auf Unternehmen abwälzen wollen.

Wenn sich BMLFUW auf rechtsunverbindliche Leitlinien der EK bezieht, muss umso mehr die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der EK vom 18. Juni 2013 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten berücksichtigt werden. Letztere sieht im Anhang I für die Genehmigung eines Wirkstoffs 120.000 € vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar warum das BMLFUW als Ausgangspunkt 250.000 € wählt.

Darüber hinaus sind in der o.g. Durchführungsverordnung Gebührenermäßigungen für KMUs angeführt - eine Ratenzahlung über zwei Jahre kann wohl kaum als „Erleichterung für KMUs“ betitelt werden. Auch das ist im EU-Recht, welches deutliche Ermäßigungen nach Unternehmensgröße (60% für Kleinstunternehmen, 40% für kleine und 20% für mittlere Unternehmen) vorsieht, wesentlich konkreter geregelt.

Ein Vergleich mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist unzulässig, da die EU VO Nr. 528/2012 gar keine zonale Zulassung vorsieht. Gemäß dem aktuellen Gebührentarif der AGES fallen rund 48.000 € für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nur dann an, wenn Österreich die Bewertung als für die Zone Bericht erstattender Mitgliedsstaat (zRMS) durchführt d.h. für insgesamt 13 (!) Mitgliedsstaaten bewertet und entscheidet Österreich ob die Anforderungen für eine Zulassung erfüllt sind. Die anderen betroffenen Mitgliedsstaaten der Zone entscheiden innerhalb von lediglich 120 Tagen nach Erhalt des Bewertungsberichts und der Kopie der Zulassung vom zRMS - hierfür sieht der Gebührentarif der AGES rund 10.000 € vor.  
<http://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/gebuehrentarife/pflanzenschutzmittelgesetz/>

Wir nehmen aber sehr wohl an, dass der Stundensatz des UBA/BMLFUW annähernd jenem der AGES entspricht: 68,79 € pro Arbeitsstunde, d.b. dass man seitens der Behörde rund 3.630 Stunden für die Genehmigung eines Wirkstoffs und rund 650 Stunden für die Genehmigung eines Biozidprodukts veranschlagt. Damit wäre die Effizienz der Zulassungsbehörde kritisch zu hinterfragen, wenn die Behörde mehr als doppelt so viele Arbeitsstunden für die Bewertung eines BP-Antragdossiers als wie der Antragsteller für die Erstellung des BP-Antragdossiers (rund 300 Arbeitsstunden) benötigt.

Eine Jahresgebühr wird grundsätzlich abgelehnt, da Artikel 80 (2) von einer „kann“-Bestimmung ausgeht („Die Mitgliedsstaaten können für BP ... Jahresgebühren erheben.“) und das BMLFUW in der Vergangenheit sich immer gegen eine solche Vorgehensweise ausgesprochen hat.

**Vor dem Hintergrund der massiven Belastung mittelständischer Unternehmen und eines absehbaren Verschwindens von Produkten für Spezialanwendungen vom Markt halten wir eine deutliche Senkung der geplanten Gebühren für unabdingbar. Das vorgelegte Konzept ist aus Sicht der österreichischen Wirtschaft völlig überzogen und damit nicht akzeptabel.**

Freundliche Grüße

Dr. Marko Sušnik  
Referent